

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ONTOP B.V. in Middelburg mit Bezug auf den Verkauf von Sachen, die Ausführung von Aufträgen und die Annahme von Arbeiten wurden bei der Handelskammer "Zuidwest-Nederland" am 1. Juni 2011 unter der Nummer H.R. 22019262 in Middelburg (NL) hinterlegt.

I PARTEIEN

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die ONTOP B.V. mit Sitz in Middelburg nachstehend als Ontop bezeichnet.
2. Als Vertragspartner im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden: wer bei Ontop ein Angebot angefordert bzw. wer Ontop einen Auftrag bzw. Arbeitsauftrag in Bezug auf den Verkauf von Sachen erteilt hat oder wer Ontop einen Auftrag im Sinne von Artikel 7:400 BW erteilt bzw. von wem Ontop die Ausführung einer Arbeit angenommen hat.

II ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, die Ontop unterbreitet, wie abgeschlossene Kaufverträge und vertraglich vereinbarte Arbeitsaufträge bzw. Arbeitsannahmen.
2. Wenn Ontop dies nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Vertragspartner vereinbart, werden eventuelle von dem Vertragspartner angewandte Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ontop nicht akzeptiert.
3. Die in den Katalogen oder anderen Unterlagen enthaltenen Gewichte, Abmessungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Angaben haben einen rein informativen Charakter und sind – unter Berücksichtigung der gebräuchlichen Toleranzen – nicht verbindlich, es sei denn, aus dem Angebot oder Vertrag wird das Gegenteil ersichtlich. Alle Angaben bleiben zu allen Zeiten Eigentum von Ontop. Sie dürfen von dem Abnehmer weder kopiert noch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

III ANGEBOTE

1. Alle Angebote von Ontop zur Ausführung eines Auftrags bzw. Annahme einer Arbeit sind unverbindlich.
2. Jedes Angebot basiert darauf, dass Ontop ihre Arbeiten reibungslos und in der von ihr gewünschten Reihenfolge verrichten kann.

IV VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag, an dem Ontop als Partei beteiligt ist, kommt erst dann zum Abschluss, wenn der Vertrag vom Vertragspartner angenommen wurde.

V VERTRAGSERFÜLLUNG (ALLGEMEIN)

A. Vertragsänderungen

1. Auf Verlangen einer der beiden Parteien besteht die Möglichkeit, den Vertragsinhalt zwischenzeitlich zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine von dem Vertragspartner gewünschte Änderung bzw. Ergänzung des Vertragsinhalts muss von Ontop schriftlich angenommen werden.
2. Wenn die vereinbarte Änderung bzw. Ergänzung zu höheren Kosten, einem höheren Selbstkostenpreis oder Mehrarbeit führt, ist Ontop berechtigt, dem Vertragspartner diesen höheren Selbstkostenpreis bzw. diese Mehrarbeit in Rechnung zu stellen.

B. Einschalten Dritter

1. Ontop ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Verträge Dritte einzuschalten.
2. Es besteht die Möglichkeit, dass Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags eingeschaltet werden, ihre diesbezügliche Haftung einschränken wollen. Ontop geht davon aus und bedingt nötigenfalls hiermit aus, dass der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag auch die Befugnis umfasst, eine solche Haftungseinschränkung auch im Namen des Vertragspartners anzunehmen. Wenn auf Bitten des Vertragspartners ein bestimmter Dritter von Ontop bei der Erfüllung eines Vertrags eingeschaltet werden muss, haftet Ontop nicht für Fehler, die von diesem Dritten eventuell gemacht werden.

VI KAUFVERTRAGSERFÜLLUNG

A. Lieferung von Sachen

1. Die von Ontop verkauften Sachen werden von oder im Namen von Ontop an dem zwischen Ontop und dem Vertragspartner vereinbarten Ort abgeliefert.
2. Die Lieferung beginnt, sobald die Sachen das Firmengelände von Ontop verlassen, und ist abgeschlossen, sobald die Sachen an dem vereinbarten Ort abgeliefert worden sind.
3. Alle Sachen, die von Ontop geliefert werden, werden auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners befördert.
4. Der Abnehmer muss am Bestimmungsort für hinreichende Entladeeinrichtungen sorgen. Zum Entladen unserer Produkte hat der Abnehmer Personal und mechanische Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Allgemein hat der Abnehmer alles Mögliche zu tun, damit erreicht wird, dass die Produkte unverzüglich nach Ankunft des Transportmittels in Empfang genommen werden können.

5. Ontop ist berechtigt, Produkte, die ohne ihr Zutun nicht versendet werden können, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern bzw. lagern zu lassen. In einem solchen Fall kann Ontop außer den Lagerkosten, auch die Zahlung des Kaufpreises verlangen, so als hätte die Lieferung stattgefunden.
6. Reklamationen sind binnen acht (8) Tagen nach Wareneingang zu melden.

B. Lieferfristen

Angegebene Lieferfristen sind nie als Ausschlussfristen anzusehen. Bei einer nicht fristgerechten Lieferung ist Ontop daher schriftlich in Verzug zu setzen.

C. Eigentumsübergang

1. Ontop behält das Eigentum an den von ihr verkauften und/oder gelieferten Sachen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber Ontop in Folge dieses oder eines anderen Vertrags mit Ontop erfüllt hat.
2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die verkauften und/oder gelieferten Sachen vor dem im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Zeitpunkt Dritten als Sicherheit oder in anderer Form zu übereignen. Der Vertragspartner ist nur befugt, die verkauften und/oder gelieferten Sachen im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung zu gebrauchen.

D. Warenrücknahme

Gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen. Ausnahmen werden gemacht, wenn die zurückzusendende Ware in Originalverpackung angeliefert wird, gängig und unbeschädigt ist und wenn die ursprüngliche Lieferung vor weniger als sechs (6) Monaten stattgefunden hat. Produkte, die den oben genannten Kriterien gerecht werden, werden zu dem in Rechnung gestellten Wert gutgeschrieben. Frachtkosten für die Rücksendung gehen auf Rechnung des Abnehmers. Kosten für eine erneute Lagerung werden in Höhe von 15 % des gesamten Bruttowarenwertes in Rechnung gestellt.

E. Garantie auf gelieferte Sachen

1. Ontop steht zu Gunsten des Vertragspartners dafür ein, dass die von ihr zu liefernden Sachen den vereinbarten Spezifikationen gerecht werden und keine Entwurf-, Material- und Herstellungsfehler aufweisen. Die Dauer der Garantie von Ontop beschränkt sich auf vierundzwanzig (24) Monate nach Lieferung auf alle Metallteile. Zur Erfüllung ihrer Garantiepflichtung ist Ontop gehalten, als Ersatz für defekte Teile nach ihrem Ermessen und auf ihre Rechnung neue oder andere fehlerfreie Teile zu liefern. Alle Kosten, die über die Verpflichtung laut dem vorigen Satz hinausgehen, gehen auf Rechnung des Vertragspartners.
2. Wenn in einer Anlage verschiedene Ontop Systeme kombiniert werden, gelten die obigen Garantiebedingungen pro System ausschließlich für den Teil der Anlage, in dem dieses System angewendet wird, unter der Voraussetzung, dass die Anwendung den Anweisungen des Herstellers entspricht. Wenn in einer Anlage Ontop Teile mit anderen Teilen kombiniert werden, ist jeder Garantieanspruch hinfällig.
3. Die Garantie von Ontop gilt nicht für von Ontop gelieferte Sachen, die anormalen Umständen ausgesetzt werden, oder wenn ein Mangel an den genannten Sachen die Folge eines Unglücks, von unsachgemäßem Gebrauch, Missbrauch oder Fahrlässigkeit ist. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn normaler Verschleiß vorliegt.
4. Wenn der Vertragspartner einer seiner Pflichten in Folge des mit Ontop abgeschlossenen Vertrags oder eines damit in Zusammenhang stehenden Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gebührend nachkommt, ist Ontop mit Bezug auf keinen dieser Verträge zu irgendeiner Garantie – wie auch immer genannt – gehalten. Wenn der Vertragspartner ohne die vorherige schriftliche Billigung von Ontop in Bezug auf die gelieferte Sache zum Ausbau, zur Reparatur oder zu anderen Tätigkeiten schreitet oder schreiten lässt, wird jeder Garantieanspruch hinfällig.

VII VERTRAGSERFÜLLUNG ARBEITSAUFTRAG/ANNAHME

A. Ausführung

Wurde vereinbart, dass die Tätigkeiten zur Ausführung des Auftrags bzw. der Arbeit phasenweise stattfinden, ist Ontop berechtigt, den Beginn der Tätigkeiten, die einer Phase angehören, auszusetzen, bis der Vertragspartner Ontop schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Vollendung der vorhergehenden Phase genehmigt hat.

B. Ausführungsfrist

1. Angegebene Ausführungszeiten werden nie als Ausschlussfrist angesehen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Bei einer nicht rechtzeitigen Ausführung ist Ontop daher schriftlich in Verzug zu setzen.
2. Der vereinbarte Ausführungsstermin wird in der Erwartung festgelegt, dass sich die Umstände, unter denen die Ausführung stattfinden wird, nach Auftragsannahme nicht ändern werden.

3. Sollten sich die Umstände – ungeachtet der Vorhersehbarkeit – dennoch ändern, so dass eine Verzögerung in der Auftragsausführung verursacht wird, wird der vereinbarte Ausführungstermin entsprechend verschoben.

C. Mitwirkung Vertragspartner

1. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass Ontop von ihm und/oder seinen Mitarbeitern stets rechtzeitig jede Mitwirkung, alle Angaben und/oder Auskünfte verschafft werden, die nach Ansicht von Ontop notwendig oder nützlich sind, um die vereinbarten Tätigkeiten gebührend verrichten zu können.

D. Garantien auf ausgeführte Arbeiten

1. Ontop wird den Auftrag bzw. die Arbeit entsprechend den Anforderungen an gute und ordentliche Arbeit nach bestem Vermögen ausführen.
2. Wenn Ontop für die Montage/Installation der von ihr gelieferten Sachen sorgt, ist die Garantie auf zwölf (12) Monate nach dem Tag begrenzt, an dem die Montage/Installation von Ontop vollendet wurde. Diese Garantie umfasst in dem Fall die einzige Pflicht von Ontop, die betreffenden Tätigkeiten, falls sie schlecht ausgefallen sind, erneut zu verrichten.
3. Nicht unter die Garantie fallen auf jeden Fall Mängel, die in folgenden Fällen auftreten oder ganz bzw. teilweise die Folge sind:
 - a. Die Bedienungsanleitung oder Wartungsvorschriften wurden nicht beachtet oder die Sachen wurden nicht für den vorgesehenen normalen Gebrauch verwendet.
 - b. Es liegt normaler Verschleiß vor.
 - c. In Bezug auf die Art oder Qualität der verwendeten Materialien finden neue staatliche Vorschriften Anwendung.
 - d. Montage/Installation oder Reparatur werden von dem Vertragspartner oder Dritten vorgenommen.
 - e. Nach Rücksprache mit dem Vertragspartner werden bestimmte Sachen bzw. Sachen verwendet, die dem Mangel zugrunde liegen.
 - f. Dem Mangel liegen Materialien, Sachen, Arbeitsweisen und Konstruktionen zugrunde, insofern als sie auf ausdrückliche Anweisung des Vertragspartners angewendet werden, sowie von dem oder im Namen des Vertragspartners angelieferte Materialien und Sachen.
4. Wenn der Vertragspartner einer seiner Pflichten in Folge des mit Ontop geschlossenen Vertrages oder eines damit zusammenhängenden Vertrages nicht, nicht gebührend oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist Ontop in Bezug auf keinen dieser Verträge zu einer Garantie – wie auch immer genannt – gehalten.
5. Auf die von Ontop durchgeführten Inspektionen, Beratungen und ähnlichen Tätigkeiten wird keine Garantie erteilt.

VIII PREISE

1. Preisangaben basieren stets auf den an dem Datum geltenden Preisen, an dem das Angebot zustande kommt.
2. Die in dem Vertrag oder Angebot angegebenen Preise basieren auf den an dem Datum geltenden Lohn- und Materialkosten, an dem das Angebot unterbreitet oder der Vertrag abgeschlossen wird. Ontop kann dem Vertragspartner Änderungen des Selbstkostenpreises von Produkten in Folge einer Änderung der Lohn- und Materialkosten nach Unterbreitung des Angebots in Rechnung stellen, insofern als die Änderung zu dem Zeitpunkt, als das Angebot unterbreitet wurde, redlicherweise nicht bekannt sein konnte.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer Abgaben, die staatlicherseits auferlegt werden. Ontop ist berechtigt, dem Vertragspartner solche Gebühren, Abgaben und Steuern auf gelieferte Sachen oder auf Rohstoffe, aus denen die gelieferten Sachen gefertigt werden, in Rechnung zu stellen, insofern sie nach dem Datum eingeführt oder erhöht werden, an dem das Angebot unterbreitet wurde.
4. Der Vertrag umfasst die Befugnis von Ontop, von ihr verrichtete Mehrarbeit separat in Rechnung zu stellen, sobald ihr der dafür in Rechnung zu stellende Betrag bekannt ist. Für die Berechnung von Mehrarbeit gelten die übrigen Regeln in diesem Artikel entsprechend.
5. Wenn in Angebot oder Vertrag nicht anders angegeben, gelten unsere Preise ab Werk.

IX BEZAHLUNG

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alles, was er Ontop schuldet, binnen dreißig (30) Tag ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
2. Wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist bezahlt, gilt er von Rechts wegen, das heißt allein durch Ablauf der Frist, in Verzug und kann der Vertragspartner ab dem im vorigen Absatz genannten Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat von dem gesamten Betrag, den er Ontop schuldet, schulden.
3. Wenn der Vertragspartner nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, ist Ontop berechtigt, Inkassomaßnahmen zu treffen. Die Inanspruchnahme von Rechtsbeistand ist dabei ausdrücklich inbegriffen. Alle sich daraus ergebenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, nicht

festgesetzte Prozesskosten inbegriffen, können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

4. Ontop ist jederzeit berechtigt, die verkauften Sachen nach eigenem Ermessen per Nachnahme zu liefern bzw. von dem Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung zu verlangen. Außerdem ist es Ontop ausdrücklich zugestanden, die Lieferung von verkauften Sachen von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass der Vertragspartner seine Kreditwürdigkeit zur Zufriedenheit von Ontop bewiesen hat.

X AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

1. Sollte die Vertragserfüllung in Folge höherer Gewalt verhindert sein, ist Ontop berechtigt, die Vertragserfüllung ohne gerichtliche Intervention für höchstens sechs (6) Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder in Teilen aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein. Während der Aussetzung ist Ontop befugt und am Ende der Aussetzung ist Ontop verpflichtet, sich für die Ausführung oder für die vollständige bzw. teilweise Auflösung des Vertrags zu entscheiden.
2. Sowohl bei einer Aussetzung als auch bei einer Auflösung gemäß Absatz 1 ist Ontop berechtigt, die unverzügliche Bezahlung der zur Vertragserfüllung von ihr reservierten, in Bearbeitung genommenen und gefertigten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen zu dem Wert zu verlangen, der diesen redlicherweise zuzuerkennen ist. Im Falle einer Auflösung kraft Absatz 1 ist Ontop gehalten, nach Bezahlung der laut dem vorigen Satz geschuldeten Summe die darin einbegriffenen Sachen an sich zu nehmen. Mangels dessen ist Ontop befugt, diese Sachen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners lagern zu lassen bzw. auf dessen Rechnung zu verkaufen.
3. Wenn der Vertragspartner eine seiner Pflichten aus dem mit Ontop geschlossenen Vertrag oder aus einem damit in Zusammenhang stehenden Vertrag nicht, nicht gebührend oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wenn mit gutem Grund zu befürchten ist, dass der Vertragspartner nicht in der Lage ist bzw. sein wird, seine vertraglichen Pflichten gegenüber Ontop zu erfüllen sowie im Falle des Konkurses, der Zahlungseinstellung, Stilllegung, Liquidation oder teilweisen Übertragung – als Sicherheit oder anders – des Betriebes des Vertragspartners, darunter die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen inbegriffen, ist Ontop berechtigt, ohne In Verzug setzen und ohne gerichtliche Intervention entweder die Erfüllung eines jeden dieser Verträge für höchstens sechs (6) Monate auszusetzen oder ganz bzw. zum Teil aufzulösen, ohne dass Ontop schadenersatz- oder garantiepflichtig wäre und unbeschadet der Ontop ansonsten zustehenden Rechte. Während der Aussetzung ist Ontop befugt und am Ende der Aussetzung ist Ontop verpflichtet, sich entweder für die Erfüllung oder für die vollständige bzw. teilweise Auflösung der ausgesetzten Verträge zu entscheiden.

XI GEWÄHRLEISTUNG

Der Vertragspartner schützt Ontop gegenüber Ansprüchen von Dritten, die sich aus (dem Gebrauch von) den von Ontop verkauften und gelieferten Sachen und verrichteten Arbeiten ergeben.

XII ANWENDBARES RECHT

Auf alle Verträge, bei denen Ontop beteiligt ist, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

XIII RECHTSSTREITIGKEITEN

Alle Rechtsstreitigkeiten, auch diejenigen, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, und die sich aus Anlass eines mit Ontop abgeschlossenen Vertrages oder eines damit zusammenhängenden Vertrages ergeben, wobei Ontop als verkaufende Partei bzw. Auftragnehmer auftritt, werden ausschließlich von dem entsprechend den Regeln der absoluten Zuständigkeit zuständigen Gericht im Landgerichtsbezirk Middelburg abgeurteilt, wenn Ontop und der Vertragspartner nicht vereinbart haben, den Rechtsstreit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.